

II- 1426 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.5.1968

642/A.B.

zu 622/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i é
auf die Anfrage der Abgeordneten S k r i t e k und Genossen,
betreffend das Vorgehen der Organe der Unterrichtsverwaltung im Falle
des ehemaligen Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger.

-.--.-.

Die schriftliche Anfrage Nr. 622/J-NR/68, die die Abgeordneten Skritek
und Genossen am 14. März an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu
beantworten:

Zu Fragen 1) und 3)

Die Anträge des Professorenkollegiums der Rechts- und Staatswissen-
schaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck auf Weiterbestellung des
Dr. Norbert Burger zum Hochschulassistenten für die Zeit vom 1. Jänner 1962
bis 31. Dezember 1962 bzw. vom 1. Jänner 1963 bis 31. Dezember 1966 ent-
halten keine Begründung.

Für die Antragstellung werden bei Hochschulassistenten grundsätzlich
Formulare verwendet, aus welchen neben den Angaben über die Person, die
bisherige dienstliche Verwendung und das Hochschulstudium des Betreffenden
lediglich der Antrag des Professorenkollegiums und das Datum der Beschluß-
fassung durch das Professorenkollegium ersichtlich ist.

Zu Frage 2)

Die Einleitung des Strafverfahrens gegen Dr. Norbert Burger wurde
dem Bundesministerium für Unterricht mit Note des Bundesministeriums für
Justiz vom 8. September 1961, Zl. 62.011/61 bzw. mit Schreiben des Rektorates
der Universität Innsbruck vom 30. Oktober 1961 (im Bundesministerium für
Unterricht eingelangt am 3. November 1961) zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 4)

Der Bericht des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 22. Juli 1963,
Zl. 145 a - 53, hat folgenden Wortlaut:

Amt der Tiroler Landesregierung

Innsbruck, am 22.

- Personalabteilung -

Juli 1963

- Hochschulreferat

Zl.: 145 a - 53

Betr.: Hochschulassistent Dr. Norbert Burger;

Bezüge.

642/A.B.

- 2 -

zu 622/J

An das
Bundesministerium für Unterricht
Minoritenplatz 5
Wien I

In der Anlage werden abschriftlich 3 ärztliche Zeugnisse und der damit zusammenhängende Schriftverkehr des Hochschulassistenten am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Innsbruck, Dr. Norbert Burger, vorgelegt. Da die Ehegattin des Genannten auf die Flüssigmachung der Bezüge drängt, wird gebeten, über die Einstellung bzw. Flüssigmachung der Bezüge des Genannten bescheidmäßig zu verfügen, da das ho. Amt gemäß den Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hierfür nicht zuständig ist.

Hiezu wird berichtet, daß die Bezüge des Genannten gem. § 13 Abs. 3 Ziffer 2 des Gehaltsgesetzes 1956 (BGBl.Nr. 54/1956) mit 30.4.1963 vorläufig eingestellt wurden, wobei von der Hereinbringung der bereits für die Zeit 20.4. - 30.4.1963 ausgezahlten Bezüge im Wege der Aufrechnung abgesehen wurde. Da der Beamte gem. § 31 der Dienstpragmatik verpflichtet ist, seiner Dienstbehörde seinen Wohnort bekannt zu geben und jede Änderung zu melden, konnte die Mitteilung des Obgenannten, daß er das Schreiben des Rektorates vom 5.4.1963, Zl. 525/5-P/III/63, mit dem er aufgefordert wurde, am 17.4. 1963 den Dienst anzutreten, erst am 25.4.1963 erhalten habe, an der Einstellung der Bezüge gem. § 13 Abs. 3 Ziffer 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nichts ändern. Da ferner Dr. Burger der mit Schreiben des Rektorates vom 26.4.1963, Zl. 967/10-P/III/63, angeordneten amtsärztlichen Untersuchung - nach ha. Dafürhalten aus ungerechtfertigten Gründen - bislang nicht nachgekommen ist, blieben die Bezüge eingestellt.

Für den Landeshauptmann:

Unterschrift unleserlich

Beilagen:

Konvolut.

Zu Frage 5)

Der Amtsvortrag des Aktes Zl. 85.580-4/63 des Bundesministeriums für Unterricht hat folgenden Wortlaut:

Zu lesen Einlaufstück (Bericht des Amtes der Tiroler Landesregierung - Personalabteilung, Hochschulreferat - vom 22.7.1963), wonach die Ehegattin des Dr. Norbert Burger auf die Flüssigmachung von Bezügen drängt, die dem Genannten vom Amt der Tiroler Landesregierung mit 30.4.1963 gem. § 13 Abs. 3 Ziffer 2 des Gehaltsgesetzes 1956 eingestellt wurden.

642/A.B.

- 3 -

zu 622/J

Gemäß der angeführten Gesetzesbestimmung entfallen die Bezüge, wenn der Beamte eigenmächtig länger als 3 Tage dem Dienste fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

Laut Bericht des Rektors der Universität Innsbruck vom 17.7.1963 hat Dr. Burger weder die Aufforderung zum Dienstantritt, (5.4.1963) noch die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung (26.4.1963) befolgt. Der Schriftverkehr zum und vom Genannten, der mit Schreiben vom 25.4.1963 angegeben hat, sich zur Zeit krank in Salzburg aufzuhalten, spielt sich über den von ihm angegebenen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. Willi Steidl, Innsbruck, Maria Theresienstraße 29, ab.

Laut Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 20.5.1963, womit dieser um Aufhebung der vorläufigen Suspendierung und Einstellung des Disziplinarverfahrens ersucht, befand sich Dr. Burger seit 9.5.1963 in stationärer Behandlung in der Krankenabteilung der Strafanstalt München (Stadelheim). Laut faksimilierter ärztlicher Bescheinigung dieser Krankenanstalt vom 17.5.1963 leidet Burger "an einem Rezidiv eines Zwölffingerdarmgeschwürs verbunden mit einer allgemeinen Magen-Darmschleimhautentzündung und vegetativer Dysregulation", wonach eine weitere stationäre Behandlung notwendig ist. Laut weiterer Mitteilung des genannten Rechtsanwaltes vom 24.5.1963 wurde Dr. Burger aus der Haftanstalt Stadelheim entlassen; laut einer vom genannten Rechtsanwalt weiter beigebrachten faksimilierten ärztlichen Bescheinigung der Privatklinik für Chirurgie Carolinum, München, vom 4.6.1963 steht Burger seit seiner Entlassung aus dem Untersuchungsgefängnis Stadelheim wegen Verschlimmerung seines dort festgestellten Magengeschwürs in Behandlung. Wegen der Gefahr eines Magendurchbruches erfolgte zur Beobachtung am 31. Mai 1963 die Einweisung in das obige Krankenhaus, München 23, Mandlstraße 20.

Der Rektor der Universität Innsbruck berichtet abschließend, daß im Hinblick auf die vom Verteidiger und dem Disziplinaranwalt gestellten Beweisangebote auf Einvernehmung der unmittelbaren Vorgesetzten und der den Beschuldigten behandelnden Münchner Ärzte, das gegen Burger wegen verschiedenster Dienstvergehen eingeleitete Disziplinarverfahren mit Semesterende nicht zum Abschluß gebracht werden konnte.

Das Amt der Tiroler Landesregierung beantragt, bescheidmäßig über Einstellung bzw. Flüssigmachung der Bezüge zu verfügen.

Die Zuständigkeit des BMU zur Entscheidung ist gem. § 58 a GÜG. vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Aufenthaltes des abgängig gewesenen Hochschulassistenten Dr. Burger gegeben.

642/A.B.

- 4 -

zu 622/J

Abs. 3 des zitierten Paragraphen lautet:

Wird der Aufenthalt des abgängigen Beamten bekannt, so kann den Angehörigen bis zur Rückkehr des Beamten der Unterhaltsbetrag weitergewährt werden.

Es handelt sich hier ausdrücklich um eine Kannbestimmung.

§ 58 a Abs. 1 GÜG. lautet:

Ist ein Beamter drei Monate hindurch abgängig, so wird vom darauf folgenden Monatsersten an die Auszahlung seiner Bezüge eingestellt. Die Angehörigen eines solchen Beamten erhalten von diesem Monatsersten an einen Unterhaltsbetrag in der Höhe des laufenden Versorgungsgenusses oder der einmaligen Abfertigung, auf die sie im Falle des Todes des Beamten im Monate des Abgängigwerdens Anspruch gehabt hätten.

Die Auszahlung des Unterhaltsbetrages kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der abgängige Beamte vom Dienst ungerechtfertigt abwesend ist, sich insbesondere durch Flucht den Folgen einer strafbaren Handlung entziehen wollte.

Siehe auch Durchführungsbestimmungen: Rundschreiben des BKA vom 29. November 1951, Zl. 66.330-3/51, Kom. Zach GÜG S. 303. Danach wäre auch die Verweigerung der Auszahlung des Unterhaltsbetrages an die Angehörigen eine Kannverfügung.

Zur Entscheidung der Vorfrage, ob Dr. Burger ungerechtfertigt vom Dienst abwesend ist bzw. sich durch Flucht einer strafbaren Handlung entziehen wollte oder nur durch Krankheit am Dienstantritt gehindert ist, ist die Disziplinarkommission für Bundesbedienstete der Universität Innsbruck zuständig. Dem bezüglichen Erkenntnis sollte nicht vorgegriffen werden (siehe Schreiben des Herrn Bundesministers für Unterricht vom 22.1.1963 an Herrn Bundesminister für Inneres, Zl. 29.380-4/63).

Den Angehörigen wäre sohin ein Unterhaltsbetrag weiter zu bewilligen. (Siehe auch handschriftliche Weisung des Herrn Bundesministers für Unterricht im Vorakt, Zl. 65.578-4/63).

Zu Frage 6)

Der Amtsvortrag des Aktes Zl. 90.283-I/4/64 des BMU hat folgenden Wortlaut:

Zu lesen AV. des 2. Referatsbogens Zl. 90.283-I/4/64 und Einlaufstück.

Der Amtsvortrag des 1. Referatsbogens lautet:

Der frühere Sachverhalt und die Rechtslage ist aus dem ho. Amtsvortrag, Zl. 85.580/63, zu entnehmen.

Eine Änderung ist nur insoferne eingetreten, als Dr. Burger sich nicht mehr, wie sein Rechtsanwalt mit Schreiben vom 25.4.1963 angab, krank in Salzburg aufhält, sondern laut Mitteilung des Landesgerichtes für Straf-

642/A.B.

- 5 -

zu 622/J

sachen in Graz vom 10.7.1964 sich seit 21.6.1964 wegen Fluchtgefahr wieder in Untersuchungshaft in Graz befindet. Über Antrag des Genannten vom 2.7.1964, vertreten durch RA. Dr. Wilhelm Steidl in Innsbruck, wurde Dr. Burger mit Verfügung des Rektorates der Universität Innsbruck vom 20.7.1964 gem. § 145 Abs. 1 der Dienstpragmatik, RGrBl. Nr. 15/1914, vorläufig vom Dienst suspendiert (wegen Untersuchungshaft).

Dr. Burger hat gleichzeitig mit seinem Antrag auf Suspendierung den Antrag gestellt, die Auszahlung seiner Bezüge zu Händen seines Vertreters durchzuführen.

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat mit Bericht vom 29.7.1964 um Entscheidung gebeten, da das do. Amt gem. den Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes für die bescheidmäßige Einstellung des Unterhaltsbetrages gem. § 58 a GÜG. bzw. für die Flüssigmachung der Bezüge nach Wegfall der Abgängigkeit nicht zuständig ist.

Mit ho. Erlaß vom 29.8.1963, Zl. 85.580-4/63, gerichtet an das Amt der Tiroler Landesregierung, wurde festgestellt, daß den Angehörigen des abgängig gewesenen Hochschulassistenten am Institut für Wirtschaftswissenschaften, Dr. Norbert Burger, für die ersten drei Monate der Abwesenheit vom darauf folgenden Monatsersten angefangen, gem. den Bestimmungen des § 58 a Abs. 1 des GÜG. über die vorläufige Versorgung bei Abgängigkeit die Bezüge und anschließend ein Unterhaltsbeitrag gebühren. Gem. § 58 a Abs. 3 GÜG. wurde genehmigt, daß den genannten Angehörigen dieser Unterhaltsbetrag vom Tage des Bekanntwerdens des Aufenthaltes des Dr. Burger bis zu seiner Rückkehr bzw. bis zur allfälligen Beendigung des Dienstverhältnisses weitergewährt wird.

Da Dr. Burger bis heute noch nicht nach Innsbruck zurückgekehrt ist, könnte es bei dieser Verfügung bleiben. Sollte aber aus der Tatsache der Inhaftierung des Genannten in Graz gefolgert werden müssen, daß der bisher abgängig gewesene Beamte heimgekehrt ist, kommen folgende Bestimmungen des GÜG. in Betracht:

§ 58 a Abs. 4:

Kehrt ein abgängig gewesener Beamter des Dienststandes zurück, so gebührt ihm für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Dienstbezug, für weitere Zeiträume der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und dem Ruhegenuß, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte. Dies gilt nicht, wenn sich die Abwesenheit des Beamten als ungerechtfertigt erweist; in diesem Falle werden unbeschadet der Bestimmungen des § 29 Abs. 4

642/A.B.

- 6 -

zu 622/J

der Dienstpragmatik die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den künftigen Bezügen des Beamten hereingebracht.

Weiterer Wortlaut des 2. Referatsbogens Zl. 90.283-I/4/64:

Anzuwendende Gesetzesstelle: § 58 a Abs. 4 des GÜG.

Obwohl Dr. Burger bis heute nicht nach Innsbruck zurückgekehrt ist, besteht die Möglichkeit aus der Tatsache der Inhaftierung des Genannten in Graz zu folgern, daß der bisher abwesend gewesene Beamte im Sinne der Voraussetzung der obigen Gesetzesbestimmung zurückgekehrt ist.

§ 58 a, vorläufige Versorgung bei Abgängigkeit lautet:

1) Ist ein Beamter drei Monate hindurch abgängig, so wird vom darauf folgenden Monatsersten an die Auszahlung seiner Bezüge eingestellt. Die Angehörigen eines solchen Beamten erhalten von diesem Monatsersten an einen Unterhaltsbetrag in der Höhe des laufenden Versorgungsgenusses oder der einmaligen Abfertigung, auf die sie im Falle des Todes des Beamten im Monate des Abgängigwerdens Anspruch gehabt hätten. Die Auszahlung des Unterhaltsbetrages kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der abgängige Beamte vom Dienst ungerechtfertigt abwesend ist, sich insbesondere durch Flucht den Folgen einer strafbaren Handlung entziehen wollte. Der Anspruch auf die Auszahlung des laufenden Unterhaltsbetrages erlischt jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses des Beamten.

3) Wird der Aufenthalt des abgängigen Beamten bekannt, so kann den Angehörigen bis zur Rückkehr des Beamten der Unterhaltsbetrag weiter gewährt werden. Bereits ausgezahlte Unterhaltsbeträge können in rücksichtswürdigen Fällen für den Zeitraum, in dem der Beamte als lebend angenommen werden kann, erhöht werden; der erhöhte Unterhaltsbetrag darf jedoch bei Beamten des Dienststandes für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit Einstellung der Bezüge die Dienstbezüge des Beamten, für weitere Zeiträume den Ruhegenuß des Beamten, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen; bei Beamten des Ruhestandes darf der erhöhte Unterhaltsbetrag den Ruhegenuß des Beamten nicht übersteigen.

4) Kehrt ein abgängig gewesener Beamter des Dienststandes zurück, so gebührt ihm für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Dienstbezug, für weitere Zeiträume der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und dem Ruhegenuß, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte. Dies gilt nicht, wenn sich die Abwesenheit des Beamten als ungerechtfertigt erweist;

642/A.B.

- 7 -

zu 622/J

in diesem Falle werden unbeschadet der Bestimmungen des § 29 Abs. 4 der Dienstpragmatik die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den künftigen Bezügen des Beamten hereingebracht.

Die Entscheidung über die Frage, ob die Abwesenheit des Dr. Burger vom Dienst ungerechtfertigt war, fällt in die Zuständigkeit der Disziplinkommission für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung einschließlich der Hochschulassistenten an der Universität Innsbruck. Ein von dieser Kommission eingeleitetes Disziplinarverfahren hat aber gem. § 115 der Dienstpragmatik bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen. Diesem Verfahren sollte nicht vorgegriffen werden.

Zu Fragen 7) und 8)

Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. Jänner 1965, Zl. 90.283-I/4/64, erging auf Grund eines Schreibens des Rektorates der Universität Innsbruck vom 11. Jänner 1965, Zl. 66/45-P/III/65, welches folgenden Wortlaut hatte:

Rektorat der Universität Innsbruck
66/45-P/III/65

Innsbruck,
am 11. Jänner 1965

An das
Bundesministerium für Unterricht
Minoritenplatz 5
Wien I

Eilt sehr!
Termin!

Betr.: Dr. Norbert Burger, Hochschulassistent, Bezüge.

Das Rektorat der Universität erlaubt sich, im Nachhange zu seinen Eingaben vom 12.11.1964, Zl. 2025/43/-P/III/64, und vom 28.12.1964, Zl. 2025/44-P/III/64, ein neuerliches Schreiben des Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger vom 4.1.1965, in welchem der Genannte die Flüssigmachung seiner Bezüge durch eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof androht, in Fotokopie vorzulegen.

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Hochschulreferat, wird hievon u.e. in Kenntnis gesetzt.

Anlage!

Hörbst eh.
Rektor

Zu Frage 9)

Der auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. Jänner 1965, Zl. 90.283-I/4/64, dem Rechtsvertreter des Dr. Norbert Burger zugestellte Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 5. Februar 1965, Zl. 145-a-53, hat folgenden Wortlaut:

642/A.B.

- 8 -

zu 622/J

Herrn

Dr. Norbert BURGER

Hochschulassistent

zu Hd.Herrn Rechtsanwalt

Dr. Wilhelm STEIDL

Maria Theresienstraße 29

INNSBRUCK

Betr.: Bezugsregelung

Im Hinblick auf Ihre erfolgte Rückkehr hat Ihnen das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 26.Jänner 1965, Zl. 90.283-I/4/64, gem. § 58a Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr. 137/1951, den Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und Ihrem Dienstbezug für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge zuerkannt. Für weitere Zeiträume gebührt Ihnen der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und dem Ruhegenuß, auf den Sie im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf dieses Jahres Anspruch gehabt hätten. Ab dem auf die Rückkehr nächstfolgenden Monatsersten gebührt Ihnen der Aktivitätsbezug.

Da der Tag der Rückkehr noch nicht ermittelt wurde und Personalunterlagen dem Bundesministerium für Unterricht vorgelegt wurden, wird die Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung angewiesen, Ihnen vorläufig ab 1. Jänner 1965 die Bezüge der 3. Gehaltsstufe eines Hochschulassistenten, das sind 3.337.-- S zuzüglich der Haushaltszulage von 150.-- S und der Kinderzulage von 100.-- S monatlich bis auf weiteres auf Ihr Konto bei der Tirolischen Landeshypothekenanstalt Innsbruck flüssig zu machen. Eine endgültige Abrechnung der Bezüge kann erst nach Bekanntgabe der bereits flüssig gemachten Unterhaltsbeträge durch das Zentralbesoldungsamt in Wien erfolgen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gem. § 58 a Abs. 4, 2. Satz des GÜG. im Falle, daß sich Ihre Abwesenheit als ungerechtfertigt erweist, die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den laufenden Bezügen hereingebracht werden müssen.

Zu Frage 10

Nein.

Zu Frage 12

Die ungerechtfertigte Abwesenheit eines Beamten vom Dienst ist als Verletzung der Amtspflichten zu qualifizieren und zieht gem. § 87

642/A.B.

zu 622/J

- 9 -

Dienstpragmatik disziplinarrechtliche Folgen nach sich. Die Entscheidung darüber, ob die Abwesenheit eines Beamten vom Dienst ungerechtfertigt war, fällt ⁱⁿ die Kompetenz der zuständigen Disziplinarkommission.

Zu Fragen 13 und 14

Zu einer Anzeige gem. § 84 StPO bestand keinerlei Veranlassung, da den Organen, die den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. Jänner 1965, Zl. 90.283-I/4/64, vorbereitet hatten, eine vorsätzliche offenkundig gesetzwidrige Nichtanwendung des § 58 a Abs. 4, 2. Satz GÜG., woraus dem Bund ein finanzieller Schaden erwachsen wäre, nicht zur Last gelegt werden kann.

Wie bereits erwähnt wurde, hatte das Bundesministerium für Unterricht über die Frage, ob die Abwesenheit des Dr. BÜRGER vom Dienst ungerechtfertigt war, nicht zu entscheiden.

Ein Erkenntnis der zuständigen Disziplinarkommission des Inhaltes, daß Dr. BÜRGER ungerechtfertigt vom Dienst abwesend war und sich dadurch einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht habe, lag nicht vor. Da ein Verschulden des Genannten somit nicht erwiesen war, konnte die Bestimmung des § 58 a Abs. 4, 2. Satz GÜG. nicht angewendet werden.

Das Amt der Tiroler Landesregierung wurde im zitierten Erlaß jedoch angewiesen, Dr. BÜRGER auf die Rechtsfolgen, die sich aus einer nachträglichen Feststellung einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ergeben würden, hinzuweisen.

Der diesbezügliche Abschnitt des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht lautet:

"Hiervon wolle der Genannte zu Händen seines Rechtsvertreters, Rechtsanwalt Dipl.-Dolm. Dr. jur. Wilhelm Steidl, Verteidiger in Strafsachen, Innsbruck, Maria Theresien-Straße 29, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt werden, daß gem. § 58 a Abs. 4, 2. Satz GÜG. im Falle sich die Abwesenheit des Dr. Burger als ungerechtfertigt erweist, die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den künftigen Bezügen, die mit dem auf die Rückkehr folgenden Monatsersten wieder anzuweisen sind, hereingebracht werden müssen."

Aus all dem ergibt sich, daß der zitierte Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht mit der durch das GÜG. geschaffenen Rechtslage und den Bestimmungen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, im Einklang steht.

642-A.B.

- 10 -

zu 622/J

Zu Frage 15

Der im Bericht des Rektorates der Universität Innsbruck vom 17. Juli 1963, Zl. 1567/24-P/III/63, erwähnte Bericht des Rektors der Universität Innsbruck vom 6. April 1963, Zl. 967/7-P/III/63, hat folgenden Wortlaut:

Der Rektor der
Universität Innsbruck
Zl. 967/7-P/III-63

Innsbruck, am 6. April 1963

Sehr geehrter Herr Unterrichtsminister!

Im Fernschreiben Nr. 258 vom 29. August 1961 haben Sie meinen Vorgänger, Prof. Dr. Tapfer, um weiteren Bericht ersucht, "sobald Näheres über ein Verfahren gegen Dr. Burger bekannt ist".

Auf Grund der mit dem Aufdruck "HAFT" versehenen Mitteilung des Landesgerichtes Graz vom 21. Oktober 1961, Zl. Vr 1920/61, "daß gegen den Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger wegen Verdachtes der §§ 4, 5, 6 Sprengstoffgesetz und § 5 StG., gem. § 83 StPO ein Strafverfahren eingeleitet wurde," hat mein Vorgänger Prof. Gutwenger gem. § 145 DP die vorläufige Suspendierung des Verhafteten verfügt und die Durchschrift seiner Verfügung an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer für Hochschullehrer "gem. § 145 Abs. 5 DP mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung" übersandt, jedoch keine Disziplinaranzeige erstattet.

Die Disziplinarkammer für Hochschullehrer hat mit Beschluß vom 16. Jänner 1962 ihre Unzuständigkeit festgestellt, obwohl das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 16. Jänner 1959, Zl. 98.954-1/58, und ebenso mit Erlaß vom 10. Oktober 1960, Zl. 94.671-13/60, entschieden hatte, daß in Innsbruck die Disziplinarkammer für Hochschullehrer auch als Disziplinarkommission für Bundesbeamte an der Universität Innsbruck gem. § 101 DP zu fungieren hat. Nach längerem Überlegen hat sich das Bundesministerium für Unterricht Ende 1962 der Rechtsauffassung der Disziplinarkammer für Hochschullehrer angeschlossen, worauf ich am 29. Jänner 1963 bei der "Disziplinarkommission für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung einschließlich der Hochschulassistenten" den Disziplinarsenat I für Hochschulassistenten und den Disziplinarsenat II für die Beamten der Verwendungsgruppe A bis E gem. § 104 DP zusammengesetzt habe.

Der Disziplinarsenat I ist am 4. d. M. zusammengetreten und hat sich mit der umseits erwähnten Suspensionsverfügung und mit meinem Antrag vom 21. Februar d. J. auf Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen Dr. Norbert Burger befaßt. Er hat die szt. Suspension gem. § 147 DP aufgehoben und beschlossen, gegen Dr. Burger unabhängig von den in Graz und

642/A.B.

- 11 -

zu 622/J

und Innsbruck schwebenden Strafverfahren die Disziplinaruntersuchung ausschließlich wegen des Verdachtes, gegen §§ 21 und 24 DP verstoßen zu haben, einzuleiten, +

Da die Strafgerichte gem. § 117 DP nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens die Akten an die zuständige Disziplinarkommission zu senden haben, ist ein weiteres Disziplinarverfahren auf Grund auch strafgerichtlich zu ahndender Pflichtverletzungen immer noch möglich, die nunmehr eingeleitete Disziplinaruntersuchung aber, die mit den schwebenden strafgerichtlichen Verfahren nicht zusammenhängt, durch diese nicht gehemmt. Infolge der Aufhebung der vorläufigen Suspendierung oblag es mir, den Assistenten Dr. Burger zur Dienstleistung aufzufordern. Weil es unbillig erscheinen könnte, daß die Aufforderung zum Dienstantritt jetzt erfolgt, wo gegen Dr. Burger ein richterlicher Haftbefehl vorliegt, habe ich ihr folgenden Zusatz beigefügt: "Sofern Sie sich unschuldig fühlen, muß Ihre Dienstbehörde darauf bestehen, daß Sie sich der Untersuchung und Feststellung Ihrer Unschuld durch das zuständige Gericht unterziehen. Wenn Sie dies aber nicht können oder nicht wollen, werden Sie die dienstrechtlichen Konsequenzen aus dem Fernbleiben auf sich nehmen müssen."

Ich werde nicht versäumen, Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, über den Erfolg meiner Aufforderung und über den Verlauf des Disziplinarverfahrens zu informieren.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

F. Hampl e.h.

Die Beilage zum Bericht des Rektorates der Universität betrifft einen Vorgang des Disziplinarverfahrens und unterliegt daher den gesetzlichen Bestimmungen, die für dieses gelten.

Zu Frage 16

Der in den Punkten 13 und 14 der Anfragebeantwortung vom 14. Februar 1968, 458/A.B., erwähnte Antrag des Dr. Norbert Burger, der von seinem Rechtsvertreter eingebracht wurde, hat folgenden Wortlaut:

Rechtsanwalt
Dr. Friedrich REITSCHMIED
Verteidiger in Strafsachen
Wien III, Stanislausg. 2/17

Wien, den 24. Jänner 1966

642/A.B.

- 12 -

zu 622/J

An das
 Amt der Tiroler Landesregierung
 Personalabteilung
 Hochschulreferat
 6010 INNSBRUCK

I.S.: Dr. Norbert Burger
 Zl. 145-a-53

Zum da. Schreiben vom 10.11. v.J. teile ich mit, daß ich die darin zum Ausdruck kommende Rechtsansicht zumindest für den Zeitraum ab 21. Juni 1964 nicht teilen kann. Seit diesem Zeitpunkte - Beginn der strafgerichtlichen U-Haft - ist mein Mandat zweifelsfrei als "rückgekehrt" anzusehen und bestand daher auch seit diesem Tage an keine gesetzliche Handhabe zur Auszahlung eines - von ihm nicht gewünschten - Unterhaltsbeitrages; seit diesem Tage steht ihm nach meiner Rechtsauffassung seine Besoldung umgeschmälert zu.

Ich stelle somit den

A n t r a g ,

jenen Teil der Bezüge zur Auszahlung zu bringen, der ungerechtfertigterweise seit 21. Juni 1964 zur Abdeckung ausgezahlter Unterhaltsbeträge einbehalten wurde; abschlägigenfalls wolle über meinen Antrag

b e s c h e i d m ä ß i g

erkannt werden.

Dr. REITSCHMIED e.h.

Zu Fragen 17 und 18

Wie ich bereits in der Anfragebeantwortung vom 14. Februar 1968, 458 A.B., mitgeteilt habe, hat das Bundesministerium für Unterricht dem erwähnten Antrag des Dr. Norbert Burger nicht stattgegeben. Eine bescheidmäßige Ausfertigung ist nicht erfolgt.

Die Bezugsregelung für den Genannten wurde jedoch bereits mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 5. Februar 1965, Zl. 145-a-53, auf Grund des ha. Erlasses vom 26. Jänner 1965, Zl. S0.283-I/4/64, getroffen.

-.--.-.-